

**Interreg**



Cofinancé par  
l'Union Européenne  
Kofinanziert von  
der Europäischen Union

**Grande Région | Großregion**

# **Allgemeine Kleinprojektbedingungen**

---

Programm Interreg Großregion 2021 - 2027

Version 1.2: anwendbar ab dem 21.06.2024

## Inhalt

Präambel .....	5
I. Allgemeine Bedingungen .....	6
Artikel 1 - Gegenstand .....	6
Artikel 2 - Genehmigung, Annahme, Auswirkungen und Dauer der Allgemeinen .....	6
Kleinprojektbedingungen .....	6
1. Genehmigung der Allgemeinen Kleinprojektbedingungen .....	6
2. Informationen zu und Annahme der Allgemeinen Kleinprojektbedingungen .....	6
3. Inkrafttreten .....	6
4. Dauer .....	7
Artikel 3 - Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen und Dokumente, die im Rahmen des Antrags auf EFRE-Förderung eingereicht werden .....	7
Artikel 4 - Regeln für Aufrufe für Kleinprojekte .....	8
Artikel 5 - Verfügbarkeit von Mitteln .....	8
1. Nichtverfügbarkeit von Mitteln - Überprogrammierung der verfügbaren Programmmittel .....	8
2. Verfügbarkeit der Mittel - Automatische Aufhebung der Mittelbindung auf das Programm angewandt .....	8
II. Finanzielle Verwaltung des Kleinprojektes .....	9
Artikel 6 - Allgemeine Grundsätze der Förderfähigkeit von Ausgaben .....	9
1. Förderfähige Strukturen .....	9
2. Förderfähige Ausgaben .....	<b>Error! Bookmark not defined.</b>
3. Zeitliche Förderfähigkeit .....	10
4. Wettbewerb und Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge .....	10
5. Interessenskonflikt .....	11
6. Staatliche Beihilfen .....	11
7. Nachweis der Ausgaben .....	<b>Error! Bookmark not defined.</b>
8. Aufbewahrungszeitraum der Belege .....	12
Artikel 7 - Nicht förderfähige Kosten .....	12
Artikel 8 - Förderfähigkeitsregeln der Module von Kleinprojekten .....	12
Artikel 9 - Vereinfachte Kostenoptionen .....	13
1. Pauschalen - Vorbereitungsmodul .....	13
2. Pauschalen - Umsetzungsmodul .....	13
3. Pauschalen - Abschlussmodul .....	13
III. Haushaltsbedingungen .....	14
Artikel 10 - Finanzierungsplan .....	14
Artikel 11 - Kontrolle der förderfähigen Ausgaben .....	14
Artikel 12 - Finanzielles Monitoring der Kleinprojektumsetzung .....	14

1.	Fristen für die Einreichung der Mittelabrufe.....	14
2.	Verantwortung der finanziellen Partner .....	14
Artikel 13 -	Verwaltungsüberprüfungen.....	14
1.	Zentralisierte Verwaltungsprüfungen:.....	15
2.	Zentralisierte Vor-Ort-Überprüfungen der Vorhaben: .....	15
Artikel 14 -	Modalitäten für die Abwicklung der EFRE-Förderung .....	15
1.	Auszahlung der aufeinanderfolgenden Tranchen .....	15
2.	Auszahlung der letzten Rate der EFRE-Förderung .....	15
IV.	Spezifische Bedingungen für den federführenden Partner.....	17
Artikel 15 -	Verantwortlichkeit zur Weitergabe von Informationen an die Kleinprojektpartnerschaft.....	17
Artikel 16 -	Besondere Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Finanzierung der Partnerschaft.....	17
1.	Auszahlung des EFRE an den federführenden Partner.....	17
2.	Rückzahlung des EFRE an die finanziellen Partner .....	17
V.	Bedingungen bezüglich der Umsetzung.....	<b>Error! Bookmark not defined.</b>
Artikel 17 –	Informations- und Kommunikationsvorschriften.....	18
Artikel 18 -	Geistiges Eigentum und kostenlose Verbreitung.....	18
Artikel 19 -	Auftaktseminar.....	19
Artikel 20 –	Abschluss-(Klein)Projektbegleitausschuss.....	19
Artikel 21 -	Abschlussbericht „Kleinprojekt“ (ABKP) .....	19
Artikel 22 -	Berichterstattung vom Kleinprojekt an das Programm .....	20
Artikel 23 -	Änderung des Kleinprojekts .....	20
1.	Große Änderungen .....	20
Artikel 24 -	Freiwilliger Rückzug eines Kleinprojektpartners.....	21
Artikel 25 -	Kontrollen, Audits und Evaluierungen .....	21
Artikel 26 -	Aufbewahrungsfrist und -modalitäten für die Dokumente.....	22
Artikel 27 -	Modalitäten der Wiedereinziehung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge .....	22
VI.	Bedingungen in Bezug auf Schwierigkeiten, Verletzungen und Sanktionen.....	24
Artikel 28 -	Informationspflicht bei Schwierigkeiten im Rahmen der Kleinprojektumsetzung .....	24
Artikel 29 -	Pflichtverletzungen .....	24
Artikel 30 -	Verfahren bei Pflichtverletzungen .....	25
Artikel 31 -	Sanktionen .....	25
Artikel 32 -	Aussetzung der Zahlungen durch die Europäische Kommission.....	25
Artikel 33 –	Finanzielle Korrektur am Programm.....	26
VII.	Bedingungen zur Änderung der Allgemeinen Kleinprojektbedingungen.....	27
Artikel 34	Änderung.....	27

VIII. Abschließende Bedingungen.....	27
Artikel 35 – Allgemeine Bestimmungen zur Datenverarbeitung.....	27
1. Zweck und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten .....	27
2. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten und Übermittlung an Dritte	28
3. Folgen des Nicht-Unterzeichnens .....	28
4. Rechte der betroffenen Personen .....	28
5. Recht auf Unterrichtung .....	29
6. Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung .....	29
7. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde - Nationale Aufsichtsbehörde des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen .....	29
8. Der für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen und der Datenschutzbeauftragte .....	29
Artikel 36 – Nichtigkeit .....	30
Artikel 37 - Beschwerdeverfahren und Rechtsmittel.....	30
1. Beschwerdeverfahren .....	<b>Error! Bookmark not defined.</b>
2. Rechtsmittel .....	<b>Error! Bookmark not defined.</b>

## Präambel

---

Gestützt auf:

- (1) die Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bedingungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik,
- (2) die Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Bedingungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg)
- (3) die Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds,
- (4) Der Arrêté grand-ducal des 13. Juli 2022 zur Genehmigung der geänderten Vereinbarung und der geänderten Satzung des Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) „Verwaltungsbehörde Programme Interreg Großregion“;
- (5) den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/75 der Kommission vom 17. Januar 2022 zur Festlegung der Liste der Interreg-Programmgebiete, die aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln der Union unterstützt werden sollen, aufgeschlüsselt nach Aktionsbereichen und Interreg-Programmen im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“,
- (6) das Programm zur Europäischen territorialen Zusammenarbeit Interreg VI A Luxemburg, Frankreich, Deutschland, Belgien (im Folgenden „Interreg Großregion 2021-2027“ oder „das Programm“) Nr. CCI 2021TC16RFCB040, das mit Beschluss C(2022)7238 der Europäischen Kommission vom 7. Oktober 2022 genehmigt wurde; in der jeweils genehmigten Fassung sowie dessen nachfolgende Änderungen,
- (7) die von den politischen Vertretern der elf Programmpartner und der Verwaltungsbehörde des Programms Interreg Großregion 2021-2027 am 8. November 2022 genehmigte Partnerschaftvereinbarung über die Verwaltung, Finanzierung, Umsetzung, Überwachung und Kontrolle der Ausgaben des Programms;

# I. Allgemeine Bedingungen

---

## Artikel 1 - Gegenstand

Die vorliegenden Bedingungen gelten für die Anträge auf EFRE-Förderung, die im Rahmen des Programms für territoriale Zusammenarbeit Interreg VI A Großregion 2021-2027, im Folgenden „Interreg Großregion 2021-2027“ oder „das Programm“ genannt, genehmigt wurden, sowie für Kleinprojektpartner, die eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, im Folgenden „EFRE“ genannt, gemäß den oben genannten europäischen Verordnungen (EU) Nr. 2021/1058, (EU) Nr. 2021/1059 und (EU) Nr. 2021/1060 beantragen oder erhalten.

Die Bedingungen gelten daher in vollem Umfang für alle eingereichten Kleinprojekte im Rahmen eines Kleinprojektaufrufs des Programms und für die Kleinprojekte, deren Antrag auf EFRE-Förderung vom Begleitausschuss angenommen und für die der EFRE-Zuwendungsbescheid von der Verwaltungsbehörde des Programms, dem Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) Verwaltungsbehörde „Programme Interreg Großregion“, mit Sitz in 4, Place de l'Europe, L-1499 Luxemburg, im Folgenden „Verwaltungsbehörde“ genannt, schriftlich bestätigt wurde.

Darüber hinaus legen sie einen allgemeinen Rahmen für die verschiedenen Vorschriften in Bezug auf die Kleinprojektaufrufe fest, die im Programmzeitraum 2021-2027 geöffnet werden.

## Artikel 2 - Genehmigung, Annahme, Auswirkungen und Dauer der Allgemeinen Kleinprojektbedingungen

### 1. Genehmigung der Allgemeinen Kleinprojektbedingungen

Die Allgemeinen Kleinprojektbedingungen (im Folgenden „Allgemeine Bedingungen“) werden vom Begleitausschuss des Programms genehmigt und gelten für alle Kleinprojekte und Anträge auf EFRE-Förderung, die nach deren Genehmigung eingereicht werden.

Dasselbe gilt für eventuelle nachfolgende Änderungen der Allgemeinen Bedingungen, die vom Begleitausschuss genehmigt werden.

### 2. Informationen zu und Annahme der Allgemeinen Kleinprojektbedingungen

Die Allgemeinen Kleinprojektebedingungen können jederzeit (in ihrer aktuellen und vorherigen Fassung) auf der Website des Programms eingesehen werden. Bei jedem Start eines Aufrufs für Kleinprojekte sollen sich die potenziellen Partner auf dieses Dokument beziehen. Potenzielle Partner werden ebenfalls aufgefordert, sich darauf zu beziehen, bevor sie einen Antrag auf EFRE-Förderung für Kleinprojekte über das elektronische Programmverwaltungssystem (JEMS) einreichen.

Der federführende Partner und die finanziellen Kleinprojektpartner akzeptieren die Allgemeinen Kleinprojektbedingungen formell durch eine ordnungsgemäß datierte und unterzeichnete Verpflichtungserklärung, die der Verwaltungsbehörde übermittelt wird. Sie bestätigen damit ausdrücklich und ausnahmslos, dass sie alle Bedingungen dieser Allgemeinen Kleinprojektbedingungen, die für ihre jeweiligen Kleinprojekte gelten, akzeptieren und zur Kenntnis genommen haben.

Die Verwaltungsbehörde stellt den Kleinprojektpartnern eine Vorlage der Verpflichtungserklärung zur Verfügung. Außerhalb der von den Partnern auszufüllenden und entsprechend gekennzeichneten Felder darf diese Vorlage unter keinen Umständen verändert werden. Alle anderen Veränderungen gelten als nichtig. Nur die von der Verwaltungsbehörde vorgelegte Originalvorlage für die Verpflichtungserklärung ist verbindlich und gilt durch die Unterzeichnung der Kleinprojektpartner als formal angenommen.

### 3. Inkrafttreten

Die Allgemeinen Kleinprojektbedingungen (in der aktuellen Fassung) treten zwischen der Kleinprojektpartnerschaft und der Verwaltungsbehörde ab dem Zeitpunkt der Zustellung des

EFRE-Zuwendungsbescheids an den federführenden Partner formell in Kraft. Im EFRE-Zuwendungsbescheid wird ausdrücklich auf die geltenden Allgemeinen Kleinprojektbedingungen verwiesen.

Darüber hinaus können auch besondere Bestimmungen für jedes Kleinprojekt ab dem Zeitpunkt der Zustellung des EFRE-Zuwendungsbescheids an den federführenden Partner wirksam werden, wenn sie ausdrücklich in die Entscheidung aufgenommen werden. Solche Bestimmungen können sich aus Ihrem Antrag auf EFRE-Förderung, den Verpflichtungserklärungen und generell aus allen Dokumenten und Informationen ergeben, die der Verwaltungsbehörde im Rahmen der Bewerbung um eine EFRE-Förderung vorgelegt werden.

#### 4. Dauer

Unabhängig gesonderter Bedingungen, die in diesen Allgemeinen Kleinprojektbedingungen oder in nationalen Gesetzgebungen bzw. den EU-Verordnungen oder in Bezug auf die Finanzkontrolle, Audits, Bewertungen, die Aufbewahrungsfrist für Dokumente, Rechtsstreitigkeiten und die Modalitäten für die Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge vorgesehen sind, bleiben diese Allgemeinen Kleinprojektbedingungen bis zum Abschluss des Programms durch einen formellen Beschluss der Europäischen Kommission wirksam.

### Artikel 3 - Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen und Dokumente, die im Rahmen des Antrags auf EFRE-Förderung eingereicht werden

Der Antrag auf EFRE-Förderung für Kleinprojekte muss folgende Dokumente umfassen:

- a) das EFRE-Antragsformular für Kleinprojekte (bereitgestellt in JEMS),
- b) die Finanztabellen (bereitgestellt in JEMS),
- c) die Verpflichtungserklärung des federführenden Partners (bereitgestellt auf der Internetseite des Programms),
- d) die Verpflichtungserklärung(en) des/r finanziellen Partner(s) (bereitgestellt auf der Internetseite des Programms),
- e) ggf. die Erklärung zur Finanzierung durch Eigenmittel – Anhang der jeweiligen Verpflichtungserklärung(en) (bereitgestellt auf der Internetseite des Programms),
- f) ggf. die Erklärung zur Kofinanzierung durch öffentliche/private Mittel – Anhang der jeweiligen Verpflichtungserklärung(en) (bereitgestellt auf der Internetseite des Programms),
- g) die Übersichtstabelle mit den Belegen für Kleinprojekte.

Hinzu kommen die unten aufgelisteten Unterlagen:

- h) Scans der Gründungsdokumente der Struktur des federführenden Partners und des/der Finanzpartner(s) oder, wenn die Struktur des Partners keine Rechtspersönlichkeit besitzt, das ausgefüllte Formular mit Informationen über die interne Organisation (auf der Internetseite des Programms bereitgestellt)<sup>1</sup>;
- i) den Tätigkeitsbericht für das Vorjahr der Antragsstellung für jeden Partner (oder des Vorherigen, falls das Dokument noch nicht verfügbar ist) oder jedes andere Dokument, das einen Überblick über die von der Struktur in einem ganzen Jahr durchgeführten Aktivitäten ermittelt;

Wenn eines oder mehrere der oben (unter h und i) aufgelisteten Dokumente für einen oder mehrere Kleinprojektpartner nicht eingereicht werden können, muss eine entsprechende und ausführliche Begründung eingereicht werden (Gründe können sein: die Struktur ist eine öffentliche Einrichtung; die Struktur erstellt diese Unterlagen normalerweise nicht und ist auch nicht dazu verpflichtet; die Struktur wurde im Jahr des Aufrufs für Kleinprojekte oder im Jahr davor gegründet).

---

<sup>1</sup> Gilt nicht für Schulen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sondern einer Behörde angegliedert sind.

Die angegebenen Informationen und die bei der Einreichung des Antrags auf EFRE-Förderung eingegangenen Verpflichtungen bilden in Bezug auf die EFRE-Förderung des eingereichten Kleinprojekts die Grundlage für die Entscheidung des Begleitausschusses. Diese Dokumente bilden auch die rechtliche Grundlage und definieren die Beziehungen innerhalb der Kleinprojektpartnerschaft sowie zwischen dem Kleinprojekt und dem Programm wie sie im EFRE-Zuwendungsbescheid aufgeführt werden.

## Artikel 4 - Regeln für Aufrufe für Kleinprojekte

Der Begleitausschuss des Programms genehmigt für jeden Aufruf für Kleinprojekte spezifische Bedingungen. Diese Bedingungen werden in einem eigenen Dokument für jeden Kleinprojektauftrag festgehalten.

## Artikel 5 - Verfügbarkeit von Mitteln

### 1. Nichtverfügbarkeit von Mitteln - Überprogrammierung der verfügbaren Programmmittel

Die Auszahlung der EFRE-Förderung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der EFRE-Mittel: Sind keine EFRE-Mittel verfügbar oder reichen diese nicht aus, wird der noch zu finanzierende Teil der EFRE-Zuweisung eines Kleinprojekts von den Kleinprojektpartnern aus eigenen Mitteln getragen.

### 2. Verfügbarkeit der Mittel - Automatische Aufhebung der Mittelbindung auf das Programm angewandt

Gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 muss das Programm gegenüber der Europäischen Kommission für jedes Jahr einen festgelegten Betrag von Ausgaben nachweisen. Diese Ausgaben werden durch die Summe der förderfähigen Projekt- und Kleinprojektausgaben erbracht, die im Laufe des entsprechenden Jahres der Europäischen Kommission gemeldet wurden. Wenn der festgelegte Schwellenwert nicht erreicht wird, erhält das Programm nicht den Gesamtbetrag der EFRE-Mittel, der ihm ursprünglich zugewiesen wurde. Dies verringert den Betrag, der für die genehmigten Kleinprojekte verfügbaren Mittel.

In diesem Falle wird der fehlende Betrag vorrangig bei nicht abgeschlossenen Kleinprojekten einbehalten, die, auf Basis ihrer Projektstruktur, mit der Einreichung ihrer Mittelabrufe in Verzug sind.

Sollte durch diese Maßnahme der fehlende EFRE-Betrag nicht ausgeglichen werden können, wird der Restbetrag bei allen noch nicht abgeschlossenen Kleinprojekten anteilig zum EFRE-Betrag, der ihnen bewilligt wurde, einbehalten. Diese Maßnahmen werden auf der Grundlage einer Entscheidung des Begleitausschusses erfolgen.

Die finanziellen Partner der Kleinprojekte sind sich daher bewusst, dass es im Interesse aller liegt, dass sie die Mittelabrufe regelmäßig einreichen und der federführende Partner die Prüfberichte der Kontrollinstanz fristgerecht konsolidiert.



## II. Finanzielle Verwaltung des Kleinprojektes

---

### Artikel 6 - Allgemeine Grundsätze

#### 1. Förderfähige Strukturen

Im Hinblick auf die Förderung von Kleinprojekten betrachtet das Kooperationsprogramm jede nicht gewinnorientierte öffentliche oder private Struktur mit geringer administrativer und organisatorischer Kapazität, die es ihr nicht erlaubt, größere Projekte umzusetzen, und die in dem vom Kleinprojekt entwickelten Bereich qualifiziert ist, als förderfähig. Jede Struktur, die dieser Definition entspricht, kann eine Partnerschaft eingehen, um ein Kleinprojekt einzureichen, darunter insbesondere:

- Lokale Einrichtungen öffentlichen Rechts oder gleichgestellte Stellen;
- Bildungseinrichtungen der Grund- und Sekundarstufe;
- Strukturen oder Vereine im Bereich der Weiterbildung und der Erwachsenenbildung;
- Strukturen oder Vereine in den Bereichen Kunst und Kultur, Sport und Tourismus;
- Strukturen oder Vereine im Bereich Umwelt und Ökologie;
- Organisationen oder Vereine, die Menschen mit Behinderungen und Randgruppen oder von sozialer Ausgrenzung bedrohte Menschen vertreten;
- Nachbarschaftsverbände und andere Bürgerinitiativen oder Initiativen der Zivilgesellschaft in verschiedenen Themenbereichen (z.B. Umwelt- und Naturschutz, Schutz der Menschenrechte, Initiativen zur Völker- / Bürgerverständigung, usw.);
- Sozialwirtschaftliche Strukturen. Hierbei handelt es sich um Strukturen, die nicht nur rein ökonomische Ziele verfolgen. Sie erbringen soziale Dienstleistungen<sup>2</sup> zum Nutzen der Gesellschaft und fördern das Wohlergehen von Menschen auf individuellem oder kollektivem Niveau. Darüber hinaus sind dies Strukturen, deren Gewinne hauptsächlich zur Erfüllung des sozialen Ziels reinvestiert werden und deren Funktionsweise eine demokratische und/oder partizipative Verwaltung unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes erlaubt.

Im Rahmen der Förderung von Kleinprojekten sind natürliche Personen, nationale und regionale Verwaltungen oder Verwaltungen auf Ebene des Departements und ihre Außenstellen, Hochschuleinrichtungen und gewinnorientierte Unternehmen nicht förderfähig. Lokale Strukturen, die einer nationalen und regionalen oder Verwaltungsstelle oder einem Departement unterstehen, können jedoch förderfähig sein. Außerdem sind Strukturen, die finanzieller Partner eines „klassischen“ Projekts eines Interreg-Programms in der Förderperiode 2021-2027 sind oder waren oder, die einen Langantrag im Rahmen eines „klassischen“ Projektauftrags eines Interreg-Programms in der Förderperiode 2021-2027 eingereicht haben, sind im Rahmen eines Kleinprojektes nicht förderfähig<sup>3</sup>.

Die Analyse der administrativen und organisatorischer Kapazität jedes Kleinprojektpartners Teil der Prüfung des Kleinprojektes ist.

#### 2. Förderung von Kleinprojekten

Gemäß Artikel 53.2 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 verwenden Kleinprojekte ausschließlich die vereinfachten Kostenoptionen. In diesem Zusammenhang sind die Ausgabenkategorien, die von den vom Programm ausgearbeiteten vereinfachten Kostenoptionen für Kleinprojekte abgedeckt werden, die folgenden:

---

<sup>2</sup> Das Programm stützt sich auf das Konzept der Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse, wie es von der Europäischen Kommission definiert wurde. KOM (2023): Dienstleistungen von allgemeinem Interesse – Begriffsbestimmung, [online] [https://commission.europa.eu/topics/single-market/services-general-interest\\_de](https://commission.europa.eu/topics/single-market/services-general-interest_de) [23.08.2023].

<sup>3</sup> Diese Regel gilt für klassische Projektpartner und einreichende Strukturen eines Langantrags im Rahmen eines Auftrags für klassische Projekte aller Interreg-Programme, nicht nur für das Interreg-Programm Großregion.

„Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen“ ((EU)2021/1059, Artikel 42) und „Ausrüstungskosten“ ((EU)2021/1059, Artikel 43).

Im Rahmen eines Kleinprojekts sind nur solche Maßnahmen förderfähig, deren Durchführung für die Umsetzung des Projekts und die Erreichung seiner Ziele notwendig ist. Somit sind im Rahmen der Umsetzung von Kleinprojekten drei Module, sechs Aktionsarten und eine ergänzende Aktion förderfähig:

- a) Vorbereitungsmodul
- b) Abschlussmodul
- c) Umsetzungsmodul:
  - i. Veranstaltungen, Festivals, Ausstellungen, Konferenzen
  - ii. Bürgeraustausche, Vernetzung von Bürgern, Bürgerbegegnungen
  - iii. Produktion vom Medienangebot
  - iv. Workshops, Seminare, Schulungen (Ein-Tages-Format)
  - v. Workshops, Seminare, Schulungen (Zwei-Tage-Format)
  - vi. Produktion von einer materiellen Leistung

Das Programm legt eine Definition für jede dieser Aktionsarten in Anhang A der Allgemeinen Bedingungen vor.

Jedes Kleinprojekt erhält eine Information vom Gemeinsamen Sekretariat über die vom Begleitausschuss getroffenen Entscheidung und den Betrag, den der Begleitausschuss dem Kleinprojekt zugewiesen hat. Alle Entscheidungen, die der Begleitausschuss in Bezug auf das betreffende Kleinprojekt getroffen hat, werden im EFRE-Zuwendungsbescheid angegeben.

### 3. Zeitliche Förderfähigkeit

Das Programm sieht die Förderfähigkeit der Maßnahmen (Module, Aktionen und Aktionszusätze), die im Zusammenhang mit den umgesetzten Aktionen stehen, generell zwischen dem **1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2028** vor. Jeder EFRE-Zuwendungsbescheid gibt in Übereinstimmung mit der Kleinprojektpartnerschaft die spezifische Kleinprojektlaufzeit und somit den Zeitraum der Förderfähigkeit der Maßnahmen von jedem Kleinprojekt an.

Der Umsetzungszeitraum eines Kleinprojekts darf 18 Monate nicht überschreiten (außer im Falle einer vom Begleitausschuss genehmigten Verlängerung; der Umsetzungszeitraum kann dann bis zu maximal 24 Monate betragen). Der Begleitausschuss trifft die endgültige Entscheidung über die Dauer der Umsetzung des Kleinprojekts und andere Umsetzungsmodalitäten. Jedes Kleinprojekt erhält eine Information vom Gemeinsamen Sekretariat mit der vom Begleitausschuss getroffenen Entscheidung über die Kleinprojektdauer. Alle Entscheidungen, die der Begleitausschuss in Bezug auf das betreffende Kleinprojekt getroffen hat, werden im EFRE-Zuwendungsbescheid angegeben.

Aktionen sind nicht förderfähig, wenn sie vor dem Datum der Genehmigung durch den Begleitausschuss materiell abgeschlossen oder vollständig umgesetzt wurden, unabhängig davon, ob alle damit verbundenen Zahlungen bereits getätigt wurden (Artikel 63.6 (EU) Verordnung Nr. 2021/1060).

### 4. Wettbewerb und Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Die Empfänger einer EFRE-Förderung im Rahmen dieses Programms sind verpflichtet, bei ihren Anschaffungen zu Zwecken der Kleinprojekte die Grundsätze des Wettbewerbs und der Transparenz zu beachten. Die Bewilligung der EFRE-Förderung ist abhängig von der Einhaltung und Anwendung der geltenden europäischen und nationalen Vorschriften für öffentliche Auftragsvergabe und Ausschreibungen.

Die künstliche Teilung von Kosten, die es erlauben würde, unter den nationalen Schwellenwerten für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge zu bleiben, ist nicht gestattet. Der Schwellenwert für die Anwendung von Ausschreibungsverfahren bei Anschaffungen unterhalb des europäischen Schwellenwertes ist durch nationale Regeln des jeweiligen finanziellen Partners festgelegt.

## 5. Interessenskonflikt

Die Kleinprojektpartnerschaft verpflichtet sich, sämtliche notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und der Verwaltungsbehörde alle ihr zur Verfügung stehenden Informationen zur Verfügung zu stellen, um jegliches Risiko von Interessenskonflikten zu vermeiden und/oder zu beheben, die eine unparteiische und objektive Umsetzung des Kleinprojekts und des Genehmigungsverfahrens für das Kleinprojekt sowie bei der Vergabe öffentlicher Verträge verhindern könnten.

Ein Interessenskonflikt liegt dann vor, wenn die unparteiische und objektive Umsetzung des Kleinprojektes durch öffentliche oder private Interessen der beteiligten Personen gefährdet wird oder gefährdet sein könnte.

Der federführende Partner verpflichtet sich, die Verwaltungsbehörde unverzüglich über das potenzielle Risiko von Interessenskonflikten, sowie über die Schutz- und Präventivmaßnahmen, die er allgemein oder in einer spezifischen Situation von Interessenskonflikten anzuwenden gedenkt, zu informieren.

- Um feststellen zu können, ob ein Interessenskonflikt vorliegt oder nicht, beziehen sich die Verwaltungsbehörde, die federführenden und die finanziellen Partner sowie alle Personen, die an der Verwaltung und Beschaffung von EU-Mitteln beteiligt sind, hauptsächlich, aber nicht notwendigerweise ausschließlich, auf die folgenden relevanten Bekanntmachungen: Mitteilung der Kommission der Leitlinien für die Vermeidung und Handhabung von Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung (2021/C 121/01);
- Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Finanzvorschriften für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, insbesondere die Artikel 2, 26, 33, 36, 61, 62, 63, 69, 70, 71, 73, 76, 77, 78, 89, 136, 137, 141, 150, 154, 155, 167, 205, 209, 216, 225, 237 sowie Anhang I Nummern 20.6, 28.2 und 29.1;
- Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe öffentlicher Aufträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, insbesondere die Artikel 2, 24, 41, 57, 58 und 83.

## 6. Staatliche Beihilfen

Die Einhaltung der geltenden Vorschriften für staatliche Beihilfen wird analysiert, wenn ein finanzieller Partner im Rahmen des Programms eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von seiner Rechtspersönlichkeit. Die Einrichtungen mit wirtschaftlicher Tätigkeit, die dem Wettbewerb unterliegen und an einem Kleinprojekt des Programms teilnehmen, müssen in der Regel:

- entweder die "De-minimis"-Regeln der *Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen* einhalten;
- oder Aktivitäten durchführen, die unter einen der Freistellungstatbestände der *Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags* fallen, wenn die vom Gemeinsamen Sekretariat durchgeführte Analyse der staatlichen Beihilfen zu dem Schluss kommt, dass die Vorschriften über staatliche Beihilfen im konkreten Fall anwendbar sind.

### Vorzulegende Belege für De-minimis-Beihilfe

Eine Erklärung zu den De-minimis-Beihilfen ist gegebenenfalls notwendig und muss dem Gemeinsamen Sekretariat übermittelt werden, wenn es nach seiner Prüfung der staatlichen Beihilfen darum ersucht.

## 7. Auszahlung der EFRE-Förderung

Gemäß Artikel 53.2 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 verwenden Kleinprojekte ausschließlich die vereinfachten Kostensoptionen. Die Auszahlung der EFRE-Förderung erfolgt gemäß den Erstattungsbedingungen des gewählten Moduls und der gewählten Aktion und gegebenenfalls des gewählten Aktionszusatzes erfüllt sind.

Alle Belege, die je nach Modul, Aktion und Aktionszusatz eingereicht werden müssen, sind im Dokument "Übersichtstabelle der Belege für Kleinprojekte", das dem Antrag auf Förderung von Kleinprojekten beigelegt ist, aufgeführt.

**Achtung: Es ist möglich, dass die Kontrollinstanz zusätzliche Informationen anfordert, die nicht in der Tabelle aufgeführt sind.**

## 8. Aufbewahrungszeitraum der Belege

Die finanziellen Kleinprojektpartner sind verpflichtet, unbeschadet der Vorschriften für staatliche Beihilfen alle Belege eines aus den Fonds geförderten Kleinprojekts aufzubewahren. Diese sind für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Verwaltungsbehörde die letzte Zahlung an den Begünstigten entrichtet, aufzubewahren. Diese Frist wird im Falle von Gerichtsverfahren oder auf Ersuchen der Kommission unterbrochen.

Der betroffene finanzielle Kleinprojektpartner sollte sich auch über die Aufbewahrungsdauer der Belege bei staatlichen Beihilfen informieren. Diese müssen sie auch zur Verfügung aller Behörden gehalten werden, die damit beauftragt werden, Kontrollen auf der Ebene des Programms durchzuführen.

## Artikel 7 - Nicht förderfähige Kosten

Jede Aktion, deren Umsetzung Kosten erfordert, die nicht den in Artikel 6(2) aufgelisteten Ausgabenkategorien entsprechen oder deren Inhalt keiner der vom Programm vorgegebenen Aktionsarten entspricht oder die nicht zur Erreichung der Projektziele beiträgt, kommt für eine EFRE-Förderung nicht in Betracht (vgl. Artikel 64 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060, Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 & Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1058).

**Zu beachten: Einnahmen werden im Rahmen von Interreg-Programmen nicht mehr berücksichtigt.**

## Artikel 8 - Förderfähigkeitsregeln der Module von Kleinprojekten

Um vereinfachte Kostensoptionen auf Programmebene anwenden zu können, muss das Programm sicherstellen, dass die Werte kohärent sind und auf der regionalen Anwendbarkeit (übliches Preisniveau in den Regionen) und dem Kostenniveau basieren.

Der jährliche Anstieg der Lebenshaltungs- und Arbeitskosten führt zu einem erheblichen Anstieg der Kosten für die Begünstigten während der Dauer und der Umsetzung des Programms und der geförderten Kleinprojekte. Das Programm sieht vor, die Beträge der verschiedenen vereinfachten Kostensoptionen auf der Grundlage der Kostenentwicklung in den Teilgebieten der Großregion anzupassen.

**Zu beachten: Die für Kleinprojekte geltenden Beträge werden für jeden Aufruf für Kleinprojekte bekannt gegeben. In diesem Zusammenhang werden die Bedingungen der Aufrufe für Kleinprojekte auch die Erstattungsbedingungen der im Rahmen von Kleinprojekten eingereichten Ausgaben, festlegen.**

## Artikel 9 - Vereinfachte Kostenoptionen

Für jedes der im Programm vordefinierten Module, für jede Aktionsart und für den Aktionszusatz wurde ein Pauschalbetrag oder ein Pauschalbetrag mit Meilensteinen festgelegt. Diese Beträge decken nur die folgenden Kostenkategorien ab:

- Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen.
- Ausrüstungskosten

### 1. Pauschalen - Vorbereitungsmodul

Die Kosten für das Vorbereitungsmodul werden auf der Grundlage von Artikel 53.1.c der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 als Pauschale angegeben. Weitere Informationen (z. B. Höhe der Pauschale) werden in den Bestimmungen des Kleinprojektaufrufs veröffentlicht.

Die Pauschale für die Vorbereitungskosten wird an jedes Kleinprojekt gezahlt, das genehmigt wurde und seinen EFRE-Zuwendungsbescheid erhalten hat. Jedes Kleinprojekt muss diese Pauschale in seinem Budget vorsehen, wenn es einen Antrag auf EFRE-Förderung einreicht. Die Kosten können einem oder mehreren Kleinprojektpartnern zugewiesen werden.

Die Vorbereitungskosten, wie hier definiert, dienen zur Deckung der Kosten, die bei den finanziellen Partnern des Kleinprojekts bei der Vorbereitung des Antrags auf EFRE-Förderung entstehen (z.B. Kosten für die Übersetzung des Antrags).

### 2. Pauschalen - Umsetzungsmodul

Die Kosten für das Umsetzungsmodul werden auf der Grundlage von Artikel 53.1.c der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 als Pauschalen angegeben. Weitere Informationen (z. B. Höhe der Pauschale) werden in den jeweiligen Bestimmungen des Kleinprojektaufrufs veröffentlicht.

Die endgültige Höhe der dem Projekt zugewiesenen Pauschalen ist abhängig von den im Projekt vorgesehenen Aktionen und gegebenenfalls den Aktionszusätzen. Daher kann der diesem Modul zugewiesene Betrag je nach Konfiguration und geplanter Aktionsart von Kleinprojekt zu Kleinprojekt variieren.

Die Kosten jeder Aktion und jedes Aktionszusatzes müssen auf alle Partner des Kleinprojekts aufgeteilt werden.

### 3. Pauschalen - Abschlussmodul

Die Abschlusskosten werden auf der Grundlage von Artikel 53.1.c der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 als Pauschale angegeben. Weitere Informationen (z. B. Höhe der Pauschale) werden in den Bestimmungen des jeweiligen Kleinprojektaufrufs veröffentlicht.

Der Pauschalbetrag für Abschlusskosten wird für jedes Kleinprojekt, dessen Abschlussbericht zur Umsetzung vom Gemeinsamen Sekretariat genehmigt wurde und dessen Abschluss-Projektbegleitausschuss (A-PBA) gemäß den Programmanweisungen durchgeführt wurde, gezahlt. Die Kosten können einem oder mehreren Kleinprojektpartnern zugewiesen werden. Jedes Kleinprojekt muss diese Pauschale in seinem Budget vorsehen, wenn es einen Antrag auf EFRE-Förderung einreicht. Die Abschlusskosten, wie sie hier definiert sind, dienen zur Deckung der Kosten, die den finanziellen Partnern des Kleinprojekts bei der Vorbereitung und Durchführung des A-PBA entstehen (z. B. Übersetzungskosten für den Abschlussbericht, Dolmetscherkosten für die Sitzungen).

## III. Haushaltsbedingungen

---

### Artikel 10 - Finanzierungsplan

Für das im Kooperationsprogramm festgelegte spezifische Ziel "Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bürgern" wird der EFRE-Beitrag in Form einer festen Kofinanzierung in Höhe von 90% des Projektbudgets gezahlt.

Jeder EFRE-Zuwendungsbescheid muss einen Finanzierungsplan enthalten. Der Finanzierungsplan enthält den EFRE-Beitrag, den Betrag der Kofinanzierung (ohne EFRE) und die Summe dieser beiden Werte, einmal aufgeschlüsselt nach Kleinprojektpartner, um den EFRE-Beitrag, der jedem Partner zusteht, zu verdeutlichen, und einmal für das gesamte Kleinprojekt, um den gesamten EFRE-Beitrag für das Kleinprojekt anzugeben.

### Artikel 11 - Kontrolle der förderfähigen Pauschalbeträge

Die Prüfung der Förderfähigkeit der Pauschalbeträge wird gemäß den geltenden Vorschriften, die in den Artikeln 37, 38, 42 und 43 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059, und in den Artikeln 63 und 64 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 zu finden sind, durchgeführt. Die spezifischen Bedingungen sind in Kapitel II dieser Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

Für die Aspekte, die weder von den Regelungen auf EU-Ebene noch auf Programmebene abgedeckt sind, gelten die nationalen Vorschriften des Mitgliedsstaates, in dem der Kleinprojektpartner, der das Modul, die Aktion oder den Aktionszusatz umgesetzt hat, angesiedelt ist.

### Artikel 12 - Finanzielles Monitoring der Kleinprojektumsetzung

#### 1. Fristen für die Einreichung der Mittelabrufe

Die Auszahlung der EFRE-Mittel erfolgt auf Grundlage der kontrollierten Belege. Die Pauschalbeträge und ihre entsprechenden Belege müssen in Form von Mittelabrufen zur Kontrolle übermittelt werden. Die Mittelabrufe werden entsprechend dem Fortschritt des Kleinprojekts eingereicht. Es ist möglich, die letzten Mittelabrufe bis zu zwei Monaten nach Ende des Durchführungszeitraums des Kleinprojekts einzureichen.

**Die Mittelabrufe müssen zwingend über JEMS eingereicht werden.**

#### 2. Verantwortung der finanziellen Partner

Jeder finanzielle Partner ist für sein Budget verantwortlich.

Jeder finanzielle Partner reicht einen Mittelabruf ein, dem je nach Art des betroffenen Moduls, der betroffenen Aktion oder des betroffenen Aktionszusatzes alle gescannten Belege im JEMS beigefügt sind.

Die Belege sowie die Mittelabrufe müssen in JEMS erfasst und angelegt werden. Ein Mittelabruf, der der Kontrollinstanz auf anderem Wege übermittelt wird, wird nicht berücksichtigt.

### Artikel 13 - Verwaltungsüberprüfungen

Gemäß Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059) kann die Verwaltungsüberprüfung zentral oder dezentral organisiert werden. Die Verwaltungsüberprüfung und die Vor-Ort-Überprüfungen für Kleinprojekte werden zentral organisiert.

Gemäß Artikel 74.2 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 und Artikel 46.3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 muss die Kontrollinstanz überprüfen, ob die finanziellen Partner der im Rahmen der Programmumsetzung genehmigten Kleinprojekte die europäischen Bestimmungen der EU-Verordnungen (EU) Nr. 2021/1060, 2021/1059 und 2021/1058, die vorliegenden Allgemeinen Kleinprojektbedingungen, die Bestimmungen des jeweiligen Kleinprojektauftrags sowie die nationalen



und regionalen Rechtsvorschriften, die alle Aspekte betreffen, die nicht durch die vorstehenden Bedingungen abgedeckt sind (z. B. Regeln für die Ausschreibung), einhalten.

### 1. Zentralisierte Verwaltungsprüfungen:

Die Kontrollinstanz wird ihre Aufgabe auf der Grundlage der in JEMS verfügbaren Informationen ausführen.

Gemäß Artikel 46.6 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 wird die Verwaltungsprüfung innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Unterlagen durchgeführt.

Falls zusätzliche Informationen angefragt werden, wird die Frist von drei Monaten so lange unterbrochen, bis die nachgeforderten Informationen vom Kleinprojektspartner nachgereicht wurden. Die Kontrollinstanz wird ihre Anfrage von Zusatzinformationen in JEMS speichern, ebenso wie die Informationen, die durch den Kleinprojektspartner nachgeliefert wurden.

Nach Abschluss der Prüfung gibt die Kontrollinstanz einen Prüfbericht in JEMS ein. Dieser aktualisiert das Kleinprojektverfolgungsblatt auf der Ebene der bescheinigten Pauschalbeträge. Der betroffene finanzielle Partner erhält eine elektronische Benachrichtigung, wenn die Verwaltungsprüfung der eingereichten Pauschalbeträge abgeschlossen ist.

Die oben genannten Berichte pro Kleinprojekt sind über JEMS abrufbar und werden zunächst vom federführenden Partner in einem konsolidierten Mittelabruf zusammengefasst und dann von der Verwaltungsbehörde genehmigt. Die Rechnungsführung des Programms überweist danach an den federführenden Partner die dem Kleinprojekt zustehenden EFRE-Mittel. Anschließend zahlt der federführende Partner die entsprechenden Anteile an die finanziellen Partner entsprechend der in den Prüfberichten angegebenen Höhe zurück.

Die Verpflichtungserklärungen der Kleinprojektpartnerschaft legen die Frist für die Rückzahlung der jeweiligen Anteile der finanziellen Partner auf Kleinprojektebene fest. Diese ist vom federführenden Partner des Kleinprojekts unbedingt einzuhalten. Die Rückzahlungsfrist ist daher in jeder Verpflichtungserklärung jedes finanziellen Partners des Kleinprojekts einzeln aufgeführt und ist in der Verpflichtungserklärung des federführenden Partners als vertragliche Verpflichtung aufgeführt. Im EFRE-Zuwendungsbescheid der Verwaltungsbehörde des Programms wird die in den Verpflichtungserklärungen angegebene Frist übernommen.

### 2. Zentralisierte Vor-Ort-Überprüfungen der Vorhaben:

Gemäß Artikel 74.2 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 können der federführende Partner und die finanziellen Partner des Kleinprojekts Gegenstand von Vor-Ort-Überprüfungen der Vorhaben werden. Die finanziellen Partner, die Gegenstand einer Vor-Ort-Überprüfung der Vorhaben werden, werden jedes Jahr anhand eines Stichprobenverfahrens unter den Kleinprojektpartnern, nach Bewertung der vom Begleitausschuss festgelegten Risikokriterien, ermittelt.

## Artikel 14 - Modalitäten für die Abwicklung der EFRE-Förderung

### 1. Auszahlung der aufeinanderfolgenden Raten

Die Rechnungsführung des Programms nimmt die Auszahlung der EFRE-Beiträge in aufeinanderfolgenden Tranchen an den federführenden Partner auf der Grundlage der vom Gemeinsamen Sekretariat des Programms durchgeführten Kontrollen und den von der Kontrollinstanz erstellten Prüfberichten, nachdem die Verwaltungsbehörde die Anträge auf Auszahlung des EFRE-Beitrags bestätigt hat, vor. Diese Auszahlung an den federführenden Partner erfolgt bis zur Grenze der dem Projekt zugewiesenen Abschlusspauschale.

### 2. Auszahlung der letzten Rate der EFRE-Förderung

Die letzte Rate des von der Rechnungsführung auszuzahlenden EFRE-Betrags, die der dem Projekt zugewiesenen Abschlusspauschale entspricht, wird an den federführenden Partner ausgezahlt, wenn die folgenden Dokumente des Abschlussdossiers vorliegen:

- Der vom Gemeinsamen Sekretariat genehmigte Abschlussbericht zur Umsetzung des Kleinprojekts (ABKP);
- Das Protokoll des Abschluss-Projektbegleitausschusses;
- Die Zahlungsbelege der nationalen Kofinanzierungen.

Das Gemeinsame Sekretariat des Programms überprüft die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Dokumente und genehmigt den Abschluss des Projekts. Der Begleitausschuss wird über die Entscheidung informiert. Nach der Genehmigung durch das Gemeinsame Sekretariat bestätigt die Verwaltungsbehörde den Antrag zur Auszahlung des noch ausstehenden EFRE-Beitrags und leitet diese Bestätigung an die Buchhaltungsführung des Programms weiter.

Diese veranlasst dann die Auszahlung der letzten Tranche der EFRE-Mittel, die unter anderem die Abschlusspauschale für das Kleinprojekt enthält.



## IV. Spezifische Bedingungen für den federführenden Partner

### Artikel 15 - Verantwortlichkeit zur Weitergabe von Informationen an die Kleinprojektpartnerschaft

Der federführende Partner ist verpflichtet, seine Aufgaben gemeinsam mit den übrigen finanziellen Kleinprojektpartnern auszuführen. Er ist der alleinige Ansprechpartner des Projekts gegenüber der Verwaltungsbehörde / dem Gemeinsamen Sekretariat des Programms. Er ist dazu verpflichtet, seinen Kleinprojektpartnern jede von den Programmorganen erhaltene Information zu übermitteln (z.B. Informationen aus dem vorgesehenen Auftaktseminar, usw.).

Der federführende Partner, gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059:

- a) trifft zusammen mit den anderen Partnern eine Vereinbarung mit Bestimmungen, die unter anderem die wirtschaftliche Verwaltung der dem Interreg-Vorhaben zugewiesenen Unionsmittel gewährleistet, einschließlich Vorkehrungen für die Einziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge;
- b) trägt die Verantwortung für die Durchführung des gesamten Interreg-Vorhabens;
- c) stellt sicher, dass die von allen Partnern gemeldeten Ausgaben bei der Durchführung des Interreg-Vorhabens bezahlt wurden und den von allen Partnern vereinbarten Maßnahmen sowie dem von der Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 22 Absatz 6 ausgestellten Dokument entsprechen;
- d) stellt sicher - sofern die im EFRE-Zuwendungsbescheid festgelegten Bedingungen, wie sie sich aus den Verpflichtungserklärungen der Kleinprojektpartner ergeben, keine gegenteiligen Angaben gemacht werden, dass die anderen Partner den ihnen zugewiesenen Betrag der Beiträge aus dem betreffenden Unionsfonds in vollem Umfang und innerhalb der von allen Partnern vereinbarten Frist nach dem gleichen Verfahren wie dem für den federführenden Partner geltenden Verfahren erhalten. Der den anderen Partnern zu zahlende Betrag wird durch keinerlei Abzüge, Einbehalte, später erhobene spezifische Gebühren oder sonstige Abgaben gleicher Wirkung verringert.

### Artikel 16 - Besondere Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Finanzierung der Partnerschaft

#### 1. Auszahlung des EFRE an den federführenden Partner

Der federführende Partner beantragt im Namen und im Auftrag aller finanziellen Partner den EFRE-Betrag beim Programm. Alle EFRE-Mittel, auf die die Partner Anspruch haben, werden auf das einzige Konto des federführenden Partners bei einem zugelassenen Kreditinstitut seiner Wahl, das er in seinem Antrag angibt und das im EFRE-Zuwendungsbescheid aufgeführt wird, überwiesen. Die vom federführenden Partner anzugebenden Bankdaten sind der Name des Geldinstituts, die BIC-Nummer sowie die IBAN-Kontonummer.

#### 2. Rückzahlung des EFRE an die finanziellen Partner

Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 sorgt der federführende Partner dafür, dass der volle ihm zugewiesene EFRE-Betrag entsprechend der im EFRE-Zuwendungsbescheid angegebenen Aufteilung, an die finanziellen Partner zurückfließt. Er verpflichtet sich, die Rückzahlung der Mittel möglichst schnell und vollständig durchzuführen. Der federführende Partner darf keine Abzüge oder Einbehalte von dem Betrag vornehmen, der den jeweiligen Partnern zusteht, noch darf er eine besondere Abgabe oder eine Abgabe mit gleicher Wirkung erheben, die den an die anderen finanziellen Partner zurückzahlenden Betrag verringern würde.

Der federführende Partner verpflichtet sich, in jedem Fall eine Frist von 30 Tagen für die Rückzahlung des EFRE an die finanziellen Partner einzuhalten, sofern nicht kürzere Fristen in ihren jeweiligen Verpflichtungserklärungen vereinbart wurden. Diese sind übereinstimmend auch im EFRE-Zuwendungsbescheid aufgeführt. Wenn der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag in dem Mitgliedstaat des federführenden Partners ist, wird der letzte Tag der Frist für die Rückzahlung des EFRE an die finanziellen Partner auf den nächsten Werktag verschoben.

Der federführende Partner übermittelt innerhalb von 20 Tagen den Nachweis über diese Rückzahlungen an die Rechnungsführung des Programms (z. B. Bankauszüge).

## V. Bedingungen bezüglich der Umsetzung

---

### Artikel 17 – Informations- und Kommunikationsvorschriften

Als Begünstigter von EFRE-Mitteln unterliegt jedes Kleinprojekt und seine Partnerschaft den Publizitätspflichten des Programms. Dies bedeutet, dass ein breites Publikum (z.B. die allgemeine Öffentlichkeit, die gesamte Kleinprojektpartnerschaft, die vom Kleinprojekt angesprochenen Zielgruppen, die Medien usw.) über die Unterstützung der Europäischen Union, die das Kleinprojekt durch das Programm erhalten hat, informiert werden muss.

Gemäß Artikel 36.4 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 weist jeder Partner einer Maßnahme im Rahmen von Interreg oder jede Organisation, die ein Finanzinstrument umsetzt, auf die europäische Unterstützung hin, die für die Interreg-Maßnahme gewährt wurde, einschließlich der Mittel, die gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 für Finanzinstrumente wiederverwendet wurden, indem:

- a) auf der offiziellen Webseite oder den Social-Media-Sites des Partners, sofern solche bestehen, das Interreg-Vorhaben kurz — verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung aus einem Interreg-Fonds — einschließlich der Ziele und Ergebnisse beschrieben und die finanzielle Hilfe aus dem Interreg-Fonds hervorgehoben wird,
- b) die Unterstützung aus einem Interreg-Programm in Unterlagen und Kommunikationsmaterial zur Durchführung des Interreg-Vorhabens, die für die allgemeine Öffentlichkeit oder Teilnehmer bestimmt sind, in Form einer Erklärung sichtbar hervorhebt;
- c) in der Öffentlichkeit mindestens einen Anschlag in A3 oder größer oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Interreg-Vorhaben unter Hervorhebung der Unterstützung aus einem Interreg-Fonds anbringt;
- d) bei Interreg-Vorhaben, deren Ziel die Schaffung eines materiellen oder digitalen Mediums ist, muss dieses Medium die Unterstützung durch das Interreg-Programm hervorheben oder eine gleichwertige elektronische Anzeige enthalten.

Neben dem Emblem der Union gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 ist das Wort „Interreg“ anzubringen.

Das Programm erläutert die Umsetzung dieses Artikels in seinem Kommunikationsleitfaden, der diesem Dokument beigefügt ist.

### Artikel 18 - Geistiges Eigentum und kostenlose Verbreitung

1. Um zur Nachhaltigkeit des Kleinprojektes beizutragen, müssen die konkreten durchgeführten Aktivitäten des Kleinprojektes regelmäßig entsprechend des Kleinprojektfortschritts verbreitet und der Öffentlichkeit und dem Programm kostenlos zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, sie sind durch Rechte an geistigem Eigentum geschützt, die Dritten gehören oder werden von diesen geschützt und der Verwendung durch die Verwaltungsbehörde oder das Gemeinsame Sekretariat wurde nicht ausdrücklich zugestimmt.

In diesem Fall können die Kleinprojektpartner beschließen, die kostenlose Verbreitung einzuschränken.

Im Fall des Verkaufs oder der Veräußerung der Ergebnisse des Kleinprojektes, müssen diese zu marktüblichen Preisen verkauft oder veräußert werden.

2. Um die Ergebnisse der Kleinprojekte und des Programms Interreg Großregion 2021-2027 mit EU-Mitteln hervorzuheben, ist die Verwaltungsbehörde/das Gemeinsame Sekretariat automatisch und ohne weitere Formalitäten von den betroffenen Kleinprojektpartnern ermächtigt, die aus den Kleinprojekten hervorgegangenen Werke (Fotografien, Bilder, Software, audiovisuelle Werke, Texte, Datenbanken usw.) sowie Bilder von Personen der Kleinprojektpartner, die an Programmveranstaltungen teilgenommen haben, im Rahmen der Kommunikationsstrategie des Programms zu verwenden (um Veröffentlichungen auf der Programm-Website, Abdrucke auf Werbebroschüren für das Programm oder andere Veröffentlichungs- und Werbemittel zu erstellen,

vorausgesetzt, dass der/die Urheber der für diese Zwecke verwendeten Werke zitiert oder erwähnt werden).

Diese Genehmigung wird nicht erteilt, wenn die Werke durch Rechte an geistigem Eigentum geschützt sind, die Dritten gehören oder von diesen geschützt werden und die der Verwaltungsbehörde oder dem Gemeinsamen Sekretariat nicht ausdrücklich zugestimmt haben.

In jedem Fall besitzt das Programm die absoluten Urheberrechte an den Werken, die es als Teil seiner Kommunikationsstrategie erstellt. Jede Darstellung oder Reproduktion eines solchen Werks, die ohne die Zustimmung des Programms erfolgt, ist rechtswidrig (außer im Rahmen des Zitatrechts oder der Privatkopie für den familiären oder persönlichen Gebrauch).

Der Abschlussbericht zur Umsetzung des Kleinprojekts wird auf der Website des Programms veröffentlicht.

### Artikel 19 - Auftaktseminar

Die Verwaltungsbehörde und das Gemeinsame Sekretariat organisieren nach Mitteilung der Entscheidungen des Begleitausschusses ein Auftaktseminar für die federführenden Partner der neu genehmigten Kleinprojekte.

Das Auftaktseminar hat das Ziel, sämtliche administrative Verfahren der Kleinprojektumsetzung und des Kleinprojektmanagements vorzustellen, sowie die verschiedenen Ansprechpartner auf Ebene des Gemeinsamen Sekretariats vorzustellen und den federführenden Partnern eine erste Plattform zur Vernetzung zu bieten.

Eine Einladung zum Auftaktseminar wird den vom Programm geförderten Kleinprojekten nach ihrer Genehmigung durch den Begleitausschuss übermittelt.

### Artikel 20 – Abschluss-(Klein)Projektbegleitausschuss

Die Partnerschaft eines Kleinprojekts ist dafür verantwortlich, am Ende der Umsetzung des Kleinprojekts eine Sitzung des Abschluss-Projektbegleitausschusses (genannt A-PBA) zu organisieren, bei dem der Abschlussbericht zur Umsetzung vorgestellt wird

#### **Es nehmen verpflichtend am A-PBA teil:**

- Die finanzielle Partnerschaft des Kleinprojekts,
- Das Gemeinsame Sekretariat
- Die Kontaktstelle des federführenden Partners,

#### **Es nehmen freiwillig am A-PBA teil:**

- Die Verwaltungsbehörde
- Die Kontaktstellen der übrigen finanziellen Kleinprojektpartner
- Die Programmpartner
- Ggf. die beratenden Mitglieder des Programms (auf Antrag der beratenden Mitglieder)
- Die Kontrollinstanz
- Die Kofinanzierer des Kleinprojekts.

Der A-PBA dient als Plattform für den Informationsaustausch über alle Themen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Kleinprojekts und zur Diskussion über den Entwurf des Abschlussberichts zur Umsetzung.

### Artikel 21 - Abschlussbericht „Kleinprojekt“ (ABKP)

Die Partnerschaft muss unter der Verantwortung des federführenden Partners am Ende der Kleinprojektumsetzung einen ABKP erstellen. Der ABKP weist eine Zusammenfassung der verschiedenen durchgeführten Aktionen und Ergebnisse auf und gibt den Endwert der während der

Kleinprojektumsetzung erreichten Indikatoren an. Der ABKP dient auch dazu, zu erläutern, wie mögliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Kleinprojekts gelöst werden konnten. Er stellt die endgültigen Werte des Kleinprojekts pro Partnerschaft dar (auf finanzieller Ebene und auf Ebene der Indikatoren).

## Artikel 22 - Berichterstattung vom Kleinprojekt an das Programm

Die formalisierte Überwachung der Kleinprojektumsetzung erfolgt mithilfe von Finanz- und Output-Indikatoren. Das Programm ist gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 verpflichtet, der Europäischen Kommission (KOM) viermal jährlich finanzielle Informationen und zweimal jährlich Informationen zu den Output-Indikatoren des Programms zu übermitteln.

Die Allgemeinen Kleinprojektebedingungen weichen von dieser regulatorischen Verpflichtung ab, indem sie es den Projekten erlauben, ihre Finanz- und Output-Indikatoren zusammen mit dem Abschlussbericht des Kleinprojekts am Ende der Umsetzung des Kleinprojekts einzureichen.

## Artikel 23 - Änderung des Kleinprojekts

Ein in der Umsetzung befindliches Kleinprojekt kann geändert werden:

### 1. Große Änderungen

#### a) Definition

Hierbei handelt es sich um Änderungen, die sich auf die Substanz des Kleinprojekts und damit auf die ursprüngliche Grundlage auswirken, auf der der BA die Zuweisung von EFRE-Mitteln zum Kleinprojekt genehmigt hat. Sie müssen vom Begleitausschuss genehmigt werden.

#### b) Allgemeine Bedingungen für den Änderungsantrag

- i. Der Antrag muss vom federführenden Partner beim Gemeinsamen Sekretariat eingereicht werden (Kontaktstelle in Kopie). Der Antrag muss vor der Einreichung durch den federführenden Partner von der Kleinprojektpartnerschaft genehmigt worden sein.
- ii. Jedes Kleinprojekt muss mindestens noch drei Monate ab der Einreichung des Antrags umgesetzt werden.
- iii. Vor einer Einreichung beim Gemeinsamen Sekretariat muss die Partnerschaft zwingend die Kontaktstelle des federführenden Partners des Kleinprojekts konsultiert haben.

#### c) Dokumente, die bei einem Antrag auf eine große Änderung eingereicht werden müssen

- i. Der Partnerschaftsbeschluss, der die Einreichung und den Inhalt des Antrags auf eine große Änderung genehmigt.
- ii. Eine Erläuterung der beantragten Änderungen, in welcher die Gründe für ihre Notwendigkeit dargelegt werden.
- iii. Gegebenenfalls und falls erforderlich, unterzeichnete Verpflichtungserklärungen und andere Anhänge, die von den beantragten Änderungen betroffen sind.

#### d) Beispiele für große Änderungen (nicht abschließend):

- Verlängerung des Kleinprojekts (maximale Verlängerung um 6 Monate über die maximale Umsetzungsdauer von 18 Monaten hinaus)
- Ersetzen eines finanziellen Partners;

**Zu beachten:** Da es sich hierbei um wesentliche Änderungen des Kleinprojekts handelt, müssen diese Änderungen gut durchdacht und konzipiert sein. Bevor ein Antrag auf eine große Änderung beim Programm eingereicht wird, sind die Kleinprojekte verpflichtet, alle anderen Optionen auszuschöpfen, insbesondere durch Kontaktaufnahme mit ihrer zuständigen Kontaktstelle. Die Kleinprojekte geben in der E-Mail mit dem Antrag an das Gemeinsamen

Sekretariat das Datum an, an dem ihre zuständigen Kontaktstelle kontaktiert wurde. Sie setzen auch die referierende Kontaktstelle in cc der E-Mail.

e) Verfahren für die Prüfung von Änderungsanträgen

Nachdem die Kleinprojektpartnerschaft ihre Zustimmung erteilt hat, kann der federführende Partner den Antrag auf eine Änderung beim Gemeinsamen Sekretariat, mit den Kontaktstellen in Kopie, einreichen. Nach Erhalt stellt das Gemeinsame Sekretariat den Antrag den Mitgliedern des Begleitausschusses zur Verfügung.

Die Mitglieder des Begleitausschusses prüfen den Änderungsantrag. Falls dieser Nachfragen aufwirft, werden diese an den federführenden Partner weitergeleitet, dem eine Antwortfrist eingeräumt wird. Nach der Übermittlung der Antworten gibt das Gemeinsame Sekretariat eine Empfehlung ab.

**Der Begleitausschuss entscheidet, ob der Antrag genehmigt oder abgelehnt wird.**

Der federführende Partner wird über die Entscheidung durch eine Benachrichtigungsmail (Kontaktstelle in Kopie) informiert und ein Nachtrag zum EFRE-Zuwendungsbescheid wird vom Gemeinsamen Sekretariat vorbereitet und an den federführenden Partner des Kleinprojekts weitergeleitet.

## Artikel 24 - Freiwilliger Rückzug eines Kleinprojektpartners

Bei der Umsetzung von Kleinprojekten und angesichts der geringen Größe der Kleinprojektpartnerschaft ist es für finanzielle Partner von entscheidender Bedeutung, ihr Engagement bei der Projektumsetzung aufrechtzuerhalten, um die Stabilität und den Erfolg des Kleinprojekts gewährleisten zu können.

1. Wenn ein finanzieller Partner aus irgendeinem Grund beschließt, sich während der Umsetzung des Kleinprojekts aus der Partnerschaft zurückzuziehen und das Kleinprojekt aufgrund dieses Rückzugs nicht weiter umgesetzt werden kann, müssen alle EFRE-Mittel in voller Höhe mit Ausnahme der Vorbereitungspauschale an das Programm zurückgezahlt werden. Je nach den Umständen kann das Gemeinsame Sekretariat entscheiden, die Rückzahlung der EFRE-Mittel für eine oder mehrere der bereits durch das Kleinprojekt umgesetzten Aktionen nicht zu verlangen. In der Regel gilt diese Rückzahlungsverpflichtung für EFRE-Mittel, die bereits vor Eingang des Rücktrittsanspruchs beim Gemeinsamen Sekretariat an die Partnerschaft ausgezahlt wurden.
2. Wenn der zurückziehende finanzielle Partner durch einen anderen finanziellen Partner ersetzt werden kann und das Kleinprojekt nach diesem Partnerwechsel weiterhin die Förderbedingungen erfüllt und weiter umgesetzt werden kann, muss nur der zurückziehende Partner die erhaltenen EFRE-Mittel zurückzahlen. Diese Rückzahlungspflicht gilt nicht für die Vorbereitungspauschale.

Diese Anforderung unterstreicht die Bedeutung einer verantwortungsbewussten Entscheidungsfindung. Sie ermutigt den finanziellen Partner, seinen Verpflichtungen nachzukommen, um zum Erfolg des Kleinprojekts beizutragen und das gegenseitige Vertrauen auf beiden Seiten der Grenze zu stärken.

## Artikel 25 - Kontrollen, Audits und Evaluierungen

Der federführende Partner und die finanziellen Partner verpflichten sich, Folgendes zu erleichtern und nicht zu behindern: sämtliche administrative, finanzielle, technische und fachliche Kontrollen, die dazu dienen, zu überprüfen, ob die Tätigkeiten in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Vertrag durchgeführt werden, im Rahmen des Budgets bleiben, gemäß dem zuvor erstellten Arbeitsplan ablaufen und ob die ihm sowie den Kleinprojektpartnern zur Verfügung gestellten Mittel tatsächlich für das in der vorliegenden Vereinbarung benannte Kleinprojekt verwendet werden.

Die Vorhabenprüfungen (Second-Level-Kontrollen) werden auf Programmebene unter Einhaltung von Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 sowie Artikel 79 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 durchgeführt.

Die Kontrollen können auch nach Abschluss des Kleinprojektes und nach Programmende erfolgen.

Im Falle eines Audits müssen der federführende Partner und die finanziellen Partner des Kleinprojekts alle erforderlichen Unterlagen vorlegen, alle notwendigen Informationen teilen und den Zugang zu ihren Räumlichkeiten sowie zu Datenhaltungssystemen, die im Zusammenhang mit dem Kleinprojekt stehen, innerhalb der von den Prüfern angegebenen Fristen gewähren.

Der federführende Partner und die finanziellen Partner des Kleinprojekts müssen den Stellen, die eine Evaluierung des Programms durchführen, alle erforderlichen Unterlagen bzw. Informationen liefern, um die Programmevaluierung zu ermöglichen.

## Artikel 26 - Aufbewahrungsfrist und -modalitäten für die Dokumente

Die finanziellen Kleinprojektpartner sind verpflichtet, unbeschadet der Vorschriften für staatliche Beihilfen alle Belege in Bezug auf ein aus den Fonds unterstütztes Kleinprojekt für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Verwaltungsbehörde die letzte Zahlung an den Begünstigten entrichtet, aufzubewahren. Diese Frist wird im Falle von Gerichtsverfahren oder auf Ersuchen der Europäischen Kommission unterbrochen.

Die Dauer der Aufbewahrung von Dokumenten, die sich auf die Gewährung staatlicher Beihilfen beziehen, hängt von der jeweiligen Regelung ab, in die die Aktivitäten der Partner eingebunden sind. Die Entscheidung über die Zuwendung von EFRE-Mitteln wird auf Grundlage der von den Kleinprojektpartnern eingereichten Erklärungen, Bescheinigungen, Informationen und Dokumente getroffen. Im EFRE-Zuwendungsbescheid wird die angewandte Beihilferegelung angegeben.

Der federführende und die finanziellen Partner des Kleinprojekts müssen sich außerdem zur Verfügung aller Behörden halten, die für die Durchführung von Programmkontrollen benannt wurden.

## Artikel 27 - Modalitäten der Wiedereinziehung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge

Gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 fordert die Verwaltungsbehörde des Programms, wenn eine Prüfung auf irgendeiner Ebene ergibt, dass EFRE-Mittel aufgrund einer Unregelmäßigkeit rechtsgrundlos gezahlt wurden, den betreffenden federführenden bzw. alleinigen Partner auf, den rechtsgrundlos erhaltenen Betrag gemäß den in der von ihm unterzeichneten EFRE-Vereinbarung festgelegten Verfahren zu erstatten. Die Partner erstatten dem federführenden Partner alle rechtsgrundlos gezahlten Beträge.

Falls der federführende Partner nicht in der Lage ist, die rechtsgrundlos gezahlten Beträge von dem/den betroffenen Partner(n) des Kleinprojekts innerhalb der gesetzten Frist einzuziehen, erstattet der Mitgliedstaat, in dem der betroffene Partner ansässig oder im Falle eines EVTZ registriert ist, die Beträge, die diesem Partner rechtsgrundlos ausgezahlt wurden, an die Verwaltungsbehörde oder an die Behörde, an die die Rechnungsführung gemäß Artikel 46 in Verbindung mit Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 delegiert ist. Der Mitgliedstaat kann dann gemäß geltendem nationalen Recht ein Einziehungsverfahren gegen den betreffenden Partner einleiten. In keinem Fall darf die Erstattung an die Verwaltungsbehörde oder an die Behörde, an die die Rechnungsführung delegiert ist, an den vorherigen Abschluss eines Einziehungsverfahrens geknüpft werden, das der Mitgliedstaat gegen diesen Partner durchführt.

Sobald die rechtsgrundlos erhaltenen Beträge an die Verwaltungsbehörde oder an die Behörde, an die die Rechnungsführung delegiert ist, zurückgezahlt wurden, entweder durch den federführenden oder alleinigen Partner oder durch den Mitgliedstaat, in dem der betreffende Partner ansässig oder im Falle eines EVTZ registriert ist, erstattet die Verwaltungsbehörde oder die Behörde, an die die

Rechnungsführung delegiert ist, die betreffenden Beträge an den Gesamthaushalt der Union in Übereinstimmung mit der im Interreg-Programm festgelegten Aufteilung der Haftung auf die teilnehmenden Mitgliedsstaaten.



## VI. Bedingungen in Bezug auf Schwierigkeiten, Verletzungen und Sanktionen

---

### Artikel 28 - Informationspflicht bei Schwierigkeiten im Rahmen der Kleinprojektumsetzung

Der federführende Partner informiert die Verwaltungsbehörde unverzüglich und unter Angabe aller relevanten Einzelheiten über alle Schwierigkeiten oder Ereignisse, die die Durchführung des Kleinprojekts und die vertraglichen Verpflichtungen der Kleinprojektpartner beeinträchtigen könnten. Darüber hinaus beschreibt er alle ergriffenen Maßnahmen, um aufgetretene Schwierigkeiten zu vermeiden oder zu beheben, damit das Kleinprojekt erfolgreich abgeschlossen werden kann.

### Artikel 29 - Pflichtverletzungen

Wenn der federführende Partner oder ein finanzieller Partner die Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Bedingungen nicht erfüllt oder gegen nationales bzw. europäisches Recht verstößt, kann die Verwaltungsbehörde nach Genehmigung durch den Begleitausschuss die Auszahlung des EFRE stoppen oder aussetzen und gegebenenfalls die vollständige oder teilweise Rückzahlung des bereits ausgezahlten EFRE verlangen.

Im Falle der Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Kleinprojektbedingungen kann die Verwaltungsbehörde nach Genehmigung durch den Begleitausschuss den EFRE-Zuwendungsbescheid widerrufen.

Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen, die sich aus den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen ergeben, liegt durch einen oder mehrere finanzielle Partner in folgenden Fällen vor:

- Jede ungenaue oder falsche Angabe die gemacht wird, um unberechtigterweise Zuschüsse im Rahmen dieses Programms zu erhalten.
- das Versäumnis, Mittelabrufe innerhalb der festgelegten Fristen einzureichen, bzw. dass den Mittelabrufen nicht die entsprechenden Belege beigefügt sind;
- das Versäumnis, den Abschlussbericht zur Umsetzung nicht fristgerecht bzw. ohne die angeforderten Informationen vorzulegen;
- die Nichteinhaltung der in Artikel 20 der Allgemeinen Bedingungen genannten Publizitätspflichten;
- die Änderung des Finanzierungs- oder des voraussichtlichen Kostenplans ohne vorherige Genehmigung der VB/des GS;
- die Behinderung der Durchführung der Kontrollen;
- der Rücktritt von der Verpflichtung zur Durchführung des Kleinprojekts;
- die Nichtumsetzung oder teilweise Umsetzung des Kleinprojekts;
- die Verwendung des EFRE-Beitrags für andere Zwecke und Bedingungen, die im EFRE-Zuwendungsbescheid festgelegt sind;
- jeder Verdacht oder die Begehung einer oder mehrerer krimineller oder strafbarer Handlungen in Bezug auf die Mitarbeiter des Antragstellers, die eine oder mehrere Straftaten darstellen können.



## Artikel 30 - Verfahren bei Pflichtverletzungen

Stellt die Verwaltungsbehörde eine Pflichtverletzung im Sinne des Artikels 29 der Allgemeinen Kleinprojektbedingungen durch den federführenden Partner oder einen finanziellen Partner fest, fordert sie den federführenden Partner schriftlich per Einschreiben und unter Setzung einer angemessenen Frist auf, seine Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen oder auf die Pflichterfüllung durch die finanziellen Partner hinzuwirken bzw. weitere Pflichtverletzungen zu unterlassen oder zu unterbinden. Kommt der federführende Partner der Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann die Verwaltungsbehörde die in Artikel 31 der Kleinprojektbedingungen aufgeführten Sanktionen ergreifen.

Wenn der Verstoß seiner Natur nach nicht behoben werden kann oder wenn die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Allgemeinen Bedingungen nicht oder nur sehr schwer wiederhergestellt werden kann, findet das im vorstehenden Unterabsatz vorgesehene Verfahren für einen Antrag auf Berichtigung mit Fristsetzung keine Anwendung.

In jedem Fall muss der federführende Partner angehört werden, bevor die Verwaltungsbehörde dem Begleitausschuss eine der in Artikel 31 der Allgemeinen Kleinprojektbedingungen genannten Sanktionen vorschlägt.

Jede ungenaue oder falsche Angabe mit dem Ziel auf unrechtmäßige Weise Fördermittel im Rahmen des Programms zu erhalten, hat für den Betroffenen strafrechtliche, zivilrechtliche und verwaltungsrechtliche Klagen und Sanktionen der Europäischen Union zur Folge, insbesondere im Rahmen der Vereinbarung über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995) und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF). Je nach Schwere des Verstoßes behält sich die Verwaltungsbehörde das Recht vor, den Fall an die Europäische Staatsanwaltschaft zu verweisen (Verordnung (EU) Nr. 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017).

Jede fehlerhafte oder falsche Angabe mit dem Ziel unrechtmäßig eine Finanzhilfe im Rahmen des Programms zu erhalten, unterliegt den Bedingungen von Artikel 31 und 32 der Allgemeinen Kleinprojektbedingungen über Schwierigkeiten, Versäumnisse und Sanktionen im Zusammenhang mit Kleinprojekten, und zwar sowohl für die Person, die sie macht, als auch für die Institution, in deren Auftrag die Person handelt.

## Artikel 31 - Sanktionen

Sollte ein Verfahren zur Rückerstattung des EFRE-Beitrags eingeleitet werden, fordert die Verwaltungsbehörde den federführenden Partner per Einschreiben zur Rückerstattung des geforderten Betrags auf. Wenn die Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Bedingungen einem oder mehreren finanziellen Partnern zuzuschreiben ist, kann der federführende Partner anschließend die für die Nichteinhaltung verantwortlichen finanziellen Partner in Regress nehmen.

Die Entscheidung über die Rücknahme des EFRE-Zuwendungsbescheids muss dem federführenden Partner von der Verwaltungsbehörde per Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt werden.

## Artikel 32 - Aussetzung der Zahlungen durch die Europäische Kommission

Gemäß Artikel 97 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 kann die Europäische Kommission im Falle von Unregelmäßigkeiten in den Ausgaben der Projekte oder erheblichen Mängeln in Bezug auf die Funktionsweise des Programms die Zahlungen der EFRE-Mittel an das Programm aussetzen. Dies kann einen Liquiditätsengpass für das Programm hervorrufen, der dazu führt, dass das Programm seine EFRE-Zahlungen an die Projekte aufschieben muss. In diesem Fall werden die federführenden Partner so bald wie möglich schriftlich benachrichtigt.

### Artikel 33 – Finanzielle Korrektur am Programm

Gemäß Artikel 104 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060, kann die Europäische Kommission dem Programm eine finanzielle Korrektur auferlegen, wenn sie systembedingte Unregelmäßigkeiten nach Abschluss des Audits feststellt. Diese finanzielle Korrektur bedeutet, dass die EFRE-Mittel, die einem bestimmten Betrag förderfähiger Ausgaben entsprechen, nicht ausgezahlt werden: Dieser fehlende EFRE-Betrag wird auf der Grundlage einer Entscheidung des Begleitausschusses von den Kleinprojekten, die zur Fehlerquote beigetragen haben, im Verhältnis zu ihrem Beitrag zur Fehlerquote, wie sie von der Gruppe der Finanzprüfer im Rahmen der Second-Level-Kontrollen ermittelt wurde, abgezogen.

## VII. Bedingungen zur Änderung der Allgemeinen Kleinprojektbedingungen

---

### Artikel 34 Änderung

Das Programm behält sich das Recht vor, die vorliegenden Allgemeinen Kleinprojektbedingungen einseitig zu ändern. Die Änderungen werden den Kleinprojektpartnern vor ihrem Inkrafttreten in geeigneter Weise mitgeteilt. Wenn die Kleinprojektpartner innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe keinen schriftlichen Widerspruch bei der Verwaltungsbehörde einlegen, gelten die Änderungen als angenommen. Sollte ein Partner mit den vorgeschlagenen Änderungen nicht einverstanden sein, kann er innerhalb eines Monats nach der oben genannten Mitteilung der Änderungen ein Beschwerdeverfahren gemäß Artikel 40 der Allgemeinen Kleinprojektbedingungen einleiten.

## VIII. Abschließende Bedingungen

---

### Artikel 35 – Allgemeine Bestimmungen zur Datenverarbeitung

#### 1. Zweck und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten

Dieser Artikel betrifft die Erhebung, die Speicherung, die Benutzung und die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch das Programm Interreg Großregion 2021-2027 und den Europäischen Verbund für Territoriale Zusammenarbeit - Verwaltungsbehörde Programme Interreg Großregion (im Weiteren „der für die Verarbeitung der Daten Verantwortliche“) im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Weiteren „DSGVO“).

Im Sinne der DSGVO sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

Der für die Verarbeitung der Daten Verantwortliche erhebt und verarbeitet die personenbezogenen Daten der Kleinprojektpartner grundsätzlich nur, soweit dies zur ordnungsgemäßen Genehmigung, Prüfung und Abwicklung der Kleinprojekte erforderlich ist.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist in diesem Zusammenhang insbesondere notwendig für:

- a) die ordnungsgemäße Prüfung der vom Kleinprojekt eingereichten Anträge und aller Kleinprojektbezogenen eingereichten, zu bearbeitenden und/oder anwendbaren Dokumente, die personenbezogene Daten aller Kleinprojektbeteiligten enthalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
  - den EFRE-Zuwendungsbescheid,
  - die Allgemeinen Kleinprojektbedingungen,
  - die Verpflichtungserklärung des federführenden Partners,
  - die Verpflichtungserklärung des/der finanziellen/r Partner(s),
  - ggf. Anhang - Erklärung zur Finanzierung durch Eigenmittel,
  - ggf. Anhang - Erklärung zur Kofinanzierung durch öffentliche/private Mittel
  - ggf. die De-minimis-Erklärung.
- b) die ordnungsgemäße Bearbeitung, Erstellung und Zustellung des EFRE-Zuwendungsbescheids und dessen Anhänge an die Kleinprojektpartnerschaft,
- c) die ordnungsgemäßen Verwaltungsüberprüfungen, Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen der Vorhaben,

- d) die ordnungsgemäße Prüfung und Bearbeitung der von den Programmpartnern eingereichten Änderungen,
- e) die Bearbeitung und Abwicklung der finanziellen und anderen im Rahmen der Umsetzung und Durchführung des Programms notwendigen Prozesse (beispielsweise EFRE-Zahlungen, Mittelabrufe usw.),
- f) die ordnungsgemäße Durchführung von Kontrollen, Audits und Evaluierungen, sowie generell die Abwicklung sämtlicher administrativer, finanzieller, technischer und fachlicher Kontrollen, die dazu dienen, zu überprüfen, ob die Tätigkeiten in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Zuwendungsbescheid durchgeführt werden, im Rahmen des Budgets bleiben, gemäß dem zuvor erstellten Arbeitsplan ablaufen und ob die ihm sowie den Kleinprojektpartnern zur Verfügung gestellten Mittel tatsächlich für das in der vorliegenden Vereinbarung benannte Kleinprojekt verwendet werden.

Die Einreichung eines Antrags gilt als Einwilligung der betroffenen Personen, die notwendigen personenbezogenen Daten zu erheben und zu verarbeiten. Grundsätzlich erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten nur nach Einwilligung der Kleinprojektpartner. Eine Ausnahme gilt in solchen Fällen, in denen eine vorherige Einholung einer Einwilligung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und die Verarbeitung der Daten durch gesetzliche Vorschriften gestattet ist.

## 2. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten und Übermittlung an Dritte

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind.

Die Einwilligung der Kleinprojektpartner zur Erhebung und Verarbeitung der notwendigen personenbezogenen Daten gilt mindestens für die Gesamtdauer der Umsetzung des Programms, kann aber auch noch darüber hinaus notwendig sein.

Unbeschadet der Vorschriften für staatliche Beihilfen sind die finanziellen Partner verpflichtet, alle Belege in Bezug auf ein aus den Fonds unterstütztes Kleinprojekt für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Verwaltungsbehörde die letzte Zahlung an den Begünstigten des entsprechenden Kleinprojekts entrichtet hat, aufzubewahren, da die oben genannten Kontrollen, Verwaltungsüberprüfungen und Audits auch nach Abschluss des Kleinprojektes und sogar nach Programmende erfolgen können.

Die obengenannte Frist wird im Falle von Gerichtsverfahren oder auf Ersuchen der Europäischen Kommission unterbrochen.

Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich an die programminternen Instanzen weitergeleitet, die diese für die Durchführung ihrer Aufgaben in Rahmen des Programm Interreg Großregion 2021-2027 benötigen. Die personenbezogenen Daten werden nur dann an Dritte übermittelt, wenn dies verordnungsrechtlich und gesetzlich erlaubt ist oder die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat. Im Einzelfall erfolgt die Übermittlung von Daten an weitere berechnete Empfänger. Findet eine Übermittlung von Daten statt, werden immer die technischen und organisatorischen Maßnahmen der Empfänger nach Artikel 32 DSGVO berücksichtigt.

## 3. Folgen des Nicht-Unterzeichnens

Der Unterzeichnende hat das Recht, dieser Einwilligungserklärung zur Erhebung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nicht zuzustimmen. Da das Programm Interreg Großregion 2021-2027 jedoch auf die Erhebung und Verarbeitung der zu Anfang genannten Daten angewiesen ist, hat eine Nichtunterzeichnung unweigerlich das Ende der Prüfung des Kleinprojektantrages, beziehungsweise im Falle eines bereits genehmigten Kleinprojekts, das Ende der Kleinprojektumsetzung, sowie die Hinfälligkeit der betroffenen EFRE-Ansprüche zur Folge.

## 4. Rechte der betroffenen Personen

Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung stehen den betroffenen Personen folgende Rechte zu:

- Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, kann die betroffene Person die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn die betroffene Person in die Datenverarbeitung eingewilligt hat und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht der betroffenen Person gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollte(n) die betroffene(n) Person(en) von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der für die Verarbeitung der Daten Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

## 5. Recht auf Unterrichtung

Hat die betroffene Person das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung gegenüber dem für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen geltend gemacht, ist dieser verpflichtet, allen Empfängern, denen die betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden, diese Berichtigung oder Löschung der Daten oder Einschränkung der Verarbeitung mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Der betroffenen Person steht gegenüber dem für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen das Recht zu, über diese Empfänger unterrichtet zu werden.

## 6. Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung

Die betroffene Person hat das Recht, ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit ohne Angabe einer Begründung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Hierfür genügt eine E-Mail an [rgpd@interreg-gr.lu](mailto:rgpd@interreg-gr.lu). Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

## 7. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde - Nationale Aufsichtsbehörde des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen

Für das Großherzogtum Luxemburg ist die nationale Aufsichtsbehörde, die unter anderem dafür verantwortlich ist, die Anwendung der DSGVO zu überwachen und durchzusetzen, sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes zu befassen, und mit anderen nationale Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten, auch durch Informationsaustausch, und ihnen Amtshilfe zu leisten, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung zu gewährleisten, die Nationale Kommission für den Datenschutz:

Nationale Kommission für den Datenschutz  
15, Boulevard du Jazz  
L-4370 Belvaux

In der Regel, und unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, hat die betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Art. 78 DSGVO.

## 8. Der für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen und der Datenschutzbeauftragte

Wie unter 38.1 angegeben, ist der für die Verarbeitung der Daten Verantwortliche der:

Europäische Verbund für Territoriale Zusammenarbeit - Verwaltungsbehörde Programme Interreg  
Großregion  
4, place de l'Europe  
L-1499 Luxembourg  
Tél : 247-86915  
Tél : 247-86933  
[rgpd@interreg-gr.lu](mailto:rgpd@interreg-gr.lu)

Der vom für die Verarbeitung der Daten Verantwortliche benannte Datenschutzbeauftragte ist:

Herr Matteo Lorito  
4, place de l'Europe  
L-1499 Luxembourg  
Tél : 247-86925  
[Matteo.lorito@mat.etat.lu](mailto:Matteo.lorito@mat.etat.lu)

## Artikel 36 – Nichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Kleinprojektbedingungen von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde für nichtig oder rechtswidrig oder aus anderen Gründen für nicht durchsetzbar erklärt werden, ändern die Stellen diese Bestimmung in angemessener Weise, um sie in Einklang zu bringen. Die übrigen Bedingungen bleiben unverändert.

## Artikel 37 - Beschwerdeverfahren und Rechtsmittel

### 1. Beschwerdeverfahren

Jede betroffene Person mit berechtigtem Interesse kann innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung der Entscheidung über die Gewährung von EFRE-Mitteln oder der Entscheidung über deren Entzug, oder gegebenenfalls der Mitteilung jeder anderen Entscheidung, die von der Verwaltungsbehörde oder vom Begleitausschuss bezüglich eines im Rahmen eines Projektauftrags gestellten Antrags getroffen wurde, ein gütliches Beschwerdeverfahren gegen diese Entscheidung einleiten. Jede Beschwerde muss in der unten angegebenen Form und innerhalb der unten angegebenen Fristen eingereicht werden.

#### a. *Gegenstand des Beschwerdeverfahrens*

- i. Der Begriff „Beschwerde“ ist abweichend von dem Begriff „Widerspruch“ zu verstehen und entspricht einem Verfahren innerhalb des Kooperationsprogramms Interreg VI A Großregion, das nachfolgende Rechtsmittel (Widerspruch) gemäß nationalen Gerichtsverfahren nicht ersetzen, sondern im besten Fall vermeiden soll.
- ii. Die vorliegenden Regeln definieren das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen, die von Programmorganen der Interreg VI A Großregion im Rahmen des Bewertungs- und Auswahlverfahrens der Projekte getroffen wurden. Der Zweck des Verfahrens besteht darin, eine effiziente Prüfung der Beschwerden zu gewährleisten.
- iii. Eine Beschwerde gegen eine vom Begleitausschuss getroffene Entscheidung, eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder der Behörde, die für die Rechnungsführung im Rahmen der Projektumsetzung verantwortlich ist, und dies auf Grundlage des von der Verwaltungsbehörde unterschriebenen EFRE- Zuwendungsbescheids, folgt den Regeln, die in Artikel 5 – Beanstandungsverfahren und Rechtsbehelfsbelehrung des EFRE- Zuwendungsbescheid festgelegt sind.
- iv. Beschwerden in Zusammenhang mit den Verwaltungsprüfungen, weiteren Prüfverfahren (Audit) und der Prüfbehörde müssen in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Regelungen bei der zuständigen nationalen Behörde eingereicht werden.

#### b. *Beschwerderecht*

- i. Nur der federführende Partner, als Vertreter der Projektpartnerschaft, die von der im Rahmen eines Antrags zu einem Projektauftrag getroffenen Entscheidung eines der oben

- genannten Verwaltungsorgane des Programms betroffen ist, ist berechtigt, eine solche Beschwerde einzureichen.
- ii. Es ist daher Aufgabe des federführenden Partners, die Beschwerdegründe von allen interessierten Personen zu sammeln und vorzubringen.

#### *c. Beschwerde gegen Finanzierungsentscheidungen*

- i. Das Beschwerderecht gegen eine Entscheidung in Bezug auf eine der Etappen der Projektauswahl gilt für federführende Partner, deren Antrag in Übereinstimmung mit dem Projektbewertungs- und Auswahlverfahren nicht in dieser Etappe ausgewählt wurde. Das Beschwerderecht gilt ebenfalls für federführende Partner, deren Antrag seitens des Begleitausschusses unter Auferlegung von Vorbehalten für die Kofinanzierung des Programms genehmigt wurde, wenn die Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Vorbehalte während der Phase der Erstellung der Vertragsdokumente zwischen der Verwaltungsbehörde und dem federführenden Partner nicht gelöst werden können.
- ii. Die Beschwerde muss gegen die Mitteilung eingereicht werden, die von der Verwaltungsbehörde auf Grundlage des Entscheids des Begleitausschusses ausgestellt wird, da die Mitteilung der Verwaltungsbehörde im Rahmen des Projektbewertungs- und Auswahlverfahrens den rechtlich bindenden Rechtsakt gegenüber dem federführenden Partner darstellt.
- iii. Eine Beschwerde kann nur aufgrund der folgenden Kriterien eingereicht werden:
  - a. Wenn die Ergebnisse der technischen und/oder qualitativen Bewertung des Projektantrags, auf Grundlage der Zulassungskriterien und/oder der Auswahlkriterien, die vom Begleitausschuss genehmigt wurden, nicht mit den Daten übereinstimmen, die der federführende Partner im Rahmen des Projektbewertungs- und Auswahlverfahrens angegeben hat; und/oder
  - b. Wenn das Projektbewertungs- und Auswahlverfahren nicht die spezifischen Verfahren erfüllt hat, die im Kooperationsprogramm festgelegt sind, bzw. nicht mit den Dokumenten zum Projektauftrag übereinstimmt, die die Entscheidung im Wesentlichen beeinflussten.

#### *d. Einreichung der Beschwerde und formale Bedingungen*

- i. Die Beschwerde muss innerhalb von 10 Kalendertagen, nachdem der federführende Partner offiziell von der Verwaltungsbehörde über die Ergebnisse des Projektbewertungs- und Auswahlverfahrens in Kenntnis gesetzt wurde, schriftlich per Post oder in Form eines vom federführenden Partner unterzeichneten und eingescannten Schreibens im Anhang einer E-Mail an die Verwaltungsbehörde des Programms eingereicht werden.
- ii. Die Beschwerde muss folgendes beinhalten:
  - a. Name, Anschrift und Kontaktdaten des federführenden Partners;
  - b. Referenznummer des Projektantrags, auf den sich die Beschwerde bezieht;
  - c. Die klar und sachlich formulierten Beschwerdegründe, einschließlich einer Auflistung sämtlicher Punkte der Bewertung, die angefochten werden, bzw. der Fehler hinsichtlich der Einhaltung der Verfahren, begrenzt auf diejenigen Kriterien, die unter den Punkten c.iii.a. und c.iii.b. erwähnt sind;
  - d. Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des federführenden Partners;
  - e. jegliche unterstützende Dokumentation;
- iii. Die relevanten Unterlagen sind nur zu dem Zweck bereitzustellen, um die Beschwerde zu unterstützen, sie haben keinerlei Einfluss auf die Qualität oder den Inhalt des bewerteten Projektantrags.
- iv. In dem Beschwerdeverfahren werden keine sonstigen Gründe, als die unter den Punkten c.iii.a. und c.iii.b. angegebenen, berücksichtigt.

#### *e. Ablehnung ohne Prüfung der Beschwerde*

- i. Eine Beschwerde wird ohne weitere Prüfung abgelehnt, wenn sie nach der in Punkt d.i. gesetzten Frist eingeht, oder wenn die formalen Anforderungen aus Punkt d.ii. nicht eingehalten werden.
- ii. Wenn eine Beschwerde gemäß den Bedingungen dieses Artikels abgelehnt wird, übermittelt die Verwaltungsbehörde diese Information innerhalb von 10 Kalendertagen an den federführenden Partner und informiert den Begleitausschuss entsprechend.



*f. Bearbeitung der Beschwerde durch die Verwaltungsbehörde/das Gemeinsame Sekretariat*

- i. Innerhalb von 5 Kalendertagen nach Eingang der Beschwerde bestätigt die Verwaltungsbehörde gegenüber dem federführenden Partner schriftlich, dass sie die Beschwerde erhalten hat, und informiert den Begleitausschuss entsprechend.
- ii. Die Verwaltungsbehörde prüft die Beschwerde mit Unterstützung des Gemeinsamen Sekretariates und bereitet deren technische Prüfung in Bezug auf die Begründetheit der Beschwerde vor.
- iii. Die Beschwerde wird anschließend auf Grundlage der vom federführenden Partner in der Beschwerde vorgebrachten Angaben, sowie anhand der unter Punkt f.ii. technischen Prüfung vom Beschwerdeausschuss geprüft, der zu diesem Zweck einberufen wird.

*g. Beschwerdeausschuss*

- i. Der Beschwerdeausschuss ist das einzige Gremium, das berechtigt ist, eine Beschwerde gegen eine Entscheidung in Bezug auf die Bewertung und Auswahl von Projekten zu prüfen, die im Rahmen des Programms gefördert werden.
- ii. Der Beschwerdeausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. die Leitung der Verwaltungsbehörde;
  - b. die Leitung der rechnungsführenden Stelle;
  - c. die Vertreter der Prüfbehörde;
  - d. der Vorsitz des Begleitausschusses (der den Vorsitz bei der Projektauswahl zum Zeitpunkt des Eingangs der Beschwerde innehat);
- iii. Um die Unparteilichkeit zu gewährleisten und um einen Interessenskonflikt innerhalb des Beschwerdeausschusses zu vermeiden, hat die Verwaltungsbehörde, sofern sich die Beschwerde gegen die Verwaltungsbehörde wendet, im Beschwerdeausschuss kein Stimmrecht. Infolgedessen haben die verbleibenden Mitglieder das Stimmrecht zwecks Prüfung und Annahme oder Ablehnung einer Beschwerde. Der gleiche Grundsatz gilt für die Bescheinigungsbehörde sofern sich die Beschwerde gegen diese richtet.
- iv. Die Verwaltungsbehörde / das Gemeinsame Sekretariat handeln als Sekretariat für den Beschwerdeausschuss und stellen jegliche Unterstützung bereit, die für die Prüfung der Beschwerde benötigt wird.

*h. Prüfung von Beschwerden durch den Beschwerdeausschuss*

Die Verwaltungsbehörde stellt den Mitgliedern des Beschwerdeausschusses spätestens 10 Kalendertage nach Eingang der Beschwerde folgendes zur Verfügung:

- i. Die Beschwerde einschließlich aller unterstützenden Belege und die technische Prüfung durch die Verwaltungsbehörde;
- ii. Das ursprüngliche Antragsformular und alle unterstützenden Unterlagen, die im Rahmen des Projektbewertungs- und Auswahlverfahrens von den zuständigen Gremien berücksichtigt wurden;
- iii. Alle Unterlagen bezüglich der Bewertung des fraglichen Antrags einschließlich der Checklisten und des Protokolls zur Entscheidung des Begleitausschusses;
- iv. Jegliche sonstigen Unterlagen, die von den Mitgliedern des Beschwerdeausschusses in Bezug auf die Beschwerde angefordert werden.

*i. Die verschiedenen Schritte und die Dauer der Beschwerdeprüfung*

- i. Frühestens 14 Kalendertage nach Bereitstellung der Unterlagen gemäß Punkt h. und spätestens 45 Kalendertage nach Einreichung der Beschwerde beruft der Vorsitzende des Begleitausschusses eine Sitzung des Beschwerdeausschusses ein.
- ii. Die Verwaltungsbehörde / das Gemeinsame Sekretariat werden zu der Sitzung eingeladen, um die Position der technischen Überprüfung zu vertreten und um eventuelle Fragen des Beschwerdeausschusses zu beantworten.
- iii. Der Beschwerdeausschuss kann beschließen, den federführenden Partner zur Anhörung einzuladen. Die Vertreter der Verwaltungsbehörde und das Gemeinsame Sekretariat haben das Recht, auf die Stellungnahme des federführenden Partners zu antworten. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses können von beiden Parteien Klarstellungen verlangen (federführender Partner und Verwaltungsbehörde).



- iv. Die Entscheidung darüber, ob die Beschwerde gerechtfertigt oder abzulehnen ist, wird im Beschwerdeausschuss durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit der anwesenden Personen) getroffen.
- v. Der Beschwerdeausschuss hat dem Begleitausschuss eine schriftliche Begründung mit ausdrücklichem Verweis auf die in den Punkten c.iii.a. und c.iii.b. festgelegten Kriterien vorzulegen.
- vi. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses wird dem federführenden Partner und dem Begleitausschuss innerhalb von 10 Kalendertagen schriftlich von der Verwaltungsbehörde mitgeteilt.

*j. Endgültige Entscheidung*

- i. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist endgültig, für alle Parteien bindend und kann aus denselben Gründen innerhalb des Programms nicht mehr Gegenstand eines weiteren Beschwerdeverfahrens sein.
- ii. Im Fall, dass er mit der endgültigen Entscheidung des Beschwerdeausschusses nicht einverstanden ist, kann der federführende Partner in Übereinstimmung mit der gerichtlichen Prozessordnung in Luxemburg Einspruch einlegen.

## 2. Rechtsmittel

Jeder Betroffene kann innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Gewährung von EFRE-Mitteln oder der Entscheidung über deren Entzug, oder gegebenenfalls nach der Mitteilung jeder anderen Entscheidung, die von der Verwaltungsbehörde bezüglich eines im Rahmen eines Projektauftrags gestellten Antrags getroffen wurde, eine Klage gegen diese Entscheidungen einreichen. Die Klage muss durch eine schriftliche Klageschrift eingereicht werden, die beim Verwaltungsgericht des Großherzogtums Luxemburg von einem bei einer der luxemburgischen Anwaltskammern des Gerichtswesens des Großherzogtums Luxemburg eingetragenen Rechtsanwalt eingereicht wird.

## Anhang A der Allgemeinen Kleinprojektbedingungen: Definitionen der im Rahmen von Kleinprojekten förderfähigen Aktionsarten Aktionszusatz

---

- Workshops, Seminare, Schulungen: Diese Aktionen richten sich an eine bestimmte Zielgruppe, die von den Kleinprojektpartnern bestimmt wird. Die Teilnehmer des Events müssen sich im Voraus anmelden und ihre Zahl ist auf 50 Personen begrenzt.
- Bürgerbegegnungen, Vernetzung von Bürgern, Bürgeraustausche: Diese Aktionen richten sich an eine bestimmte Zielgruppe, die von den Kleinprojektpartnern bestimmt wird. Es handelt sich um Events mit größerem Umfang als Aktionen vom Typ „Workshops, Seminare, Schulungen“ und die Teilnehmerzahl ist nicht begrenzt.
- Veranstaltungen, Festivals, Ausstellungen, Konferenzen: Diese Aktionen stehen der breiten Öffentlichkeit offen, ohne Beschränkungen hinsichtlich der Zielgruppen oder der Teilnehmerzahl.
- Produktion von Medienangeboten: Im Rahmen dieser Aktionen müssen die Medienangebote echte Kreationen entsprechen, die sich aus einer grenzüberschreitenden Gruppenarbeit ergeben. Alle Kleinprojektpartner müssen in diesen Prozess eingebunden sein.

Kommunikationsmittel (Broschüren, Flyer, usw.) werden nicht als Medienangebote betrachtet.

- Produktion einer materiellen Leistung (Aktionszusatz): Eine materielle Leistung ist eine Produktion, die sowohl sichtbar als auch greifbar ist (Beispiele: ein Objekt, ein Träger, eine Struktur). Sie muss während der Aktion, mit der der Aktionszusatz verknüpft ist, und von den Kleinprojektpartnern und/oder von den Teilnehmern an der Aktion produziert werden.

Dieser Aktionszusatz darf nur mit den Aktionsarten „Workshops, Seminare, Schulungen“, „Bürgerbegegnungen, Vernetzung von Bürgern, Bürgeraustausche“ und „Veranstaltungen, Festivals, Ausstellungen, Konferenzen“ kombiniert werden. Er sollte nur dann ausgewählt werden, wenn die Aktion, mit der er verknüpft ist, nicht ohne die Produktion der materiellen Leistung durchgeführt werden kann.